

**Status: öffentlich**

<b>Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Stäbelow</b>	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 13.02.2018

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
07.03.2018	Gemeindevertretung Stäbelow		

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Stäbelow zu.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig          | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag         |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

---

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Da der amtierende Gemeindeführer, Klaus-Dieter Rußow am 15.01.2018 zurückgetreten ist, ist ein neuer Gemeindeführer zu wählen.

Die Wahl soll auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 27.04.2018 stattfinden.

Für die Position des Gemeindeführers wurden zwei Wahlvorschläge der Kameraden eingereicht:

1. Georg Degner
2. Martin Degner

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit bestimmten Voraussetzungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind und die beiden Wahlvorschläge gegenüberstellt

Im Ergebnis dessen wird festgestellt, dass die Kameraden die Voraussetzungen erfüllen und somit wählbar sind.

Die Wahl des Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

**Finanzielle Auswirkungen**

**Keine**

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen – Anlage 1**

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister/in